



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Eichberg
Härdlistrasse 11
9453 Eichberg

2. Dezember 2013

Gemeinde Eichberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Dorf, Parzelle Nr. 656**
- **Teilzonenplan Hölzlisberg, Parzelle Nr. 871**

Die Zonenplanrevision der Gemeinde Eichberg wurde am 18. Dezember 2012 genehmigt. Im Nachhinein wurde festgestellt, dass im Auflageplan zwei Zonenplanänderungen nicht aufgeführt waren, die vom Gemeinderat beschlossen wurden. Mit den beiden vorliegenden Teilzonenplänen wird dies korrigiert. Damit wird der Kindergarten Dorf von der Wohnzone W2 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont sowie eine kleine Teilfläche einer Grünzone innerhalb Bauzone für eine Trafostation ebenfalls in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont.

Diese Planungen wurden mit der Abteilung Ortsplanung, Amt für Raumentwicklung, vorbesprochen. Die entsprechenden Hinweise wurden berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat die beiden Teilzonenpläne am 15. Mai 2013 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 27. August bis 25. September 2013, dazu sind keine Einsprachen eingegangen. Sie wurden vom 2. bis 31. Oktober 2013 dem fakultativen Referendum unterstellt, das nicht ergriffen wurde.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

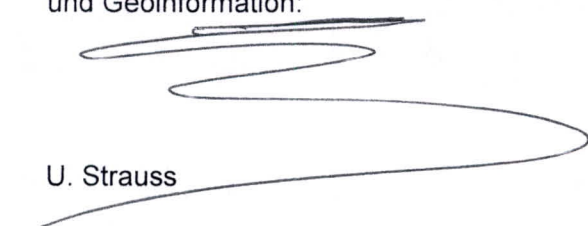
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation